

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 17/12 S

L 9 AL 100/12 RG (Hessisches LSG)
S 11 AL 42/12 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Dezember 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. September 2012 - L 9 AL 100/12 RG - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 3.9.2012 (*L 9 AL 45/12 B*) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 3.11.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 12.12.2012 sinngemäß Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren gegen den Beschluss des LSG vom 3.9.2012 zu bewilligen.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 ZPO). Gegen die Entscheidung des LSG vom 3.9.2012 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

